OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851149/53/Wg

Datum:
Linz, 26. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des J B, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 3. Jänner 2019, GZ: EnRo20-1701/29-2018/Al/TR, betreffend Genehmigung nach § 116 MinroG 1999 und Bewilligung nach § 119 MinroG 1999 nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 1. Juli 2019 und am 7. November 2019 (mitbeteiligte Partei: X GmbH, vertreten durch X & Partner Rechtsanwälte GmbH, X, X)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG wird die mitbeteiligte Partei verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu entrichten: Kommissionsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013, für die Durchführung von Lokalaugenscheinen am 22. August 2019 (1 Amtsorgan, 6 halbe Stunden) und am 3. Oktober 2019 (1 Amtsorgan, 1 halbe Stunde) in der Höhe von insgesamt 142,80 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Der Beschwerdeführer (Bf) ist Eigentümer des forstwirtschaftlich genutzten Grundstückes Nr. X, KG X. Die mitbeteiligte Partei (mP) ist Betreiberin einer Schottergrube in X in X. In Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides werden der mP die mineralrohstoffrechtliche

a) Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die Erweiterung der „Abbaustätte X“ (Festgesteinsabbau) auf Teilflächen der Grundstücke Nr. X und X, beide KG X, sowie die
b) Bewilligung zur Herstellung (Errichtung) von obertätigen Bergbauanlagen, und zwar
   - einer Bergbaustraße auf Teilflächen der Grundstücke Nr. X und X, beide KG X, und
   - eines Sozial- und Sanitärcontainers auf dem Grundstück Nr. X, KG X,

erteilt. Als Rechtsgrundlagen für Spruchabschnitt I./a) werden die Bestimmungen der §§ 116 iVm 80-83, 113, 171 Abs. 1 MinroG 1999 und als Rechtsgrundlage für Spruchabschnitt I./b) die Bestimmungen der §§ 119 iVm 118, 171 Abs. 1 MinroG 1999 angeführt. Die Genehmigung für den Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen sowie die Bewilligung der Bergbauanlagen werden befristet bis zum 31. Dezember 2047 erteilt. Unter Spruchabschnitt I./A) wird unter der Überschrift „Ort“ angegeben: „auf Teilflächen der Gst. Nr. X, X und X, alle KG X“. Ergänzende Bestandteile des Bescheides bilden die Verhandlungsschriften vom 3. Oktober 2017 und vom 10. Juli 2018 sowie das klausulierte Projekt (bestehend aus GZ: 1603009 vom 20.02.2017, GZ: 1603009-Lä-erg vom 16.10.2017, GZ: 1603009-erg-hyd vom 29.12.2017, GZ: 1603009-erg-cont vom 10.01.2018, GZ: 1603009-erg-hyd1 vom 04.07.2018 und GZ: 1603009-erg-hyd2 vom 09.08.2018) und die Stellungnahme der E M H vom 20. Juli 2018.

1.2. Der Bf stellt in seiner Beschwerde vom 12. Februar 2019 den Antrag, der angefochtene Bescheid möge behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (BH) zurückverwiesen werden.

1.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) führte am 1. Juli 2019 und am 7. November 2019 öffentliche mündliche Verhandlungen (mV) durch.

2. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Zum genehmigten Bestand:

2.1.1. Der bestehende Abbau X weist eine Fläche von ca. 2,5 ha auf. Für den bestehenden Abbau liegen dem LVwG folgende gewerberechtliche und mineralrohstoffrechtliche Bewilligungen der BH vor: unbefristete gewerbebehördliche Genehmigung vom 18. März 1993, GZ: Ge-4817/02-1993/Sb, Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes vom 9. Oktober 2000, GZ: EnRo20-1701/28-1999/HUT (Befristung bis 31. Dezember 2015), Genehmigung vom 22. Oktober 2015, GZ: EnRo20-1701/22-2015/TR (Befristung bis 31. Dezember 2022). Die noch abzubauende Restkubatur an Locker- und Festgestein betrug Ende September 2016 ca. 50.000 m^3. Das Kieswerk ist auf der tiefsten Etage (Hauptplanum auf 569 m ü.A.) aufgestellt. Die Aufgabeetage des Kieswerkes samt Brecher befindet sich auf der nächsthöheren Etage von 579 m ü.A. Die jährliche Abbaumenge beträgt ca. 15.000 bis 20.000 m^3. Der bestehende Abbau erfolgt auf dem Niveau von 579 bis 625 m ü.A. (Befund Dr. W Seite 21 und Dipl.-Ing. A Seite 39 der Niederschrift vom 10. Juli 2018 ON 56, Bewilligungen ON 1 und ON 2 des Behördenaktes, Genehmigung Beilage 1 der Niederschrift vom 7. November 2019).

2.1.2. Die Zufahrt zum Bergbaubetrieb erfolgt über eine asphaltierte Straße bis kurz vor das Betriebsareal. Das Betriebsareal ist mit einer versperrbaren Schrankenanlage abgesichert (Befund Ing. D vom 14. Oktober 2019 ON 39 des Gerichtsaktes).

2.2. Zum mit dem bekämpften Bescheid genehmigten Projekt:

2.2.1. Die mP beabsichtigt, den Abbau mit dem verfahrensgegenständlichen Erweiterungsprojekt nach oben im Höhenbereich von 650 m ü.A. bis 746 m ü.A. zu erweitern (Anm.: Gesamtfläche Erweiterung beträgt laut Gewinnungsbetriebsplan 3,4 ha, die geplante Abbaufläche innerhalb der Erweiterung beträgt 3,25 ha). Die mP suchte dazu bei der BH um die Erteilung der mineralrohstoffrechtlichen Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die Erweiterung der „Abbaustätte X“ (Festgesteinsabbau) auf Teilflächen der Grundstücke Nr. X und X, beide KG X, sowie um die Erteilung der mineralrohstoffrechtlichen Bewilligung zur Herstellung (Errichtung) einer obertägigen Bergbauanlage, und zwar einer Bergbaustraße auf Teilflächen der Grundstücke Nr. X und X, beide KG X, sowie eines Sozial- und Sanitärcontainers auf Grundstück Nr. X, KG X, an (Ansuchen ON 3, Befund Ing. H Seite 25 und Dipl.-Ing. A Seite 39 der Niederschrift vom 10. Juli 2018 ON 56, Projekt Bescheid ON 61 jeweils des Behördenaktes).

2.2.2. Flächen des Bestandes werden im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen erwähnt: Minimierung der Starkniederschlagsabflüsse aus der Kiesgrube: Dazu sind neben dem bestehenden Retentionsbecken (Drainagefläche) und dem nördlich angrenzenden Retentionsareal „W“ im Bereich der Grundparzelle Nr. X, KG X, folgende Maßnahmen vorgesehen (siehe Rekultivierungsplan mit Retentionsbereichen):

- Absetzbecken/Schlammteich: fungiert als Retentionsfläche für den Schlammteich selbst und die unmittelbar angrenzenden Böschungs- und Einzugsflächen
- Etage 579 m ü.A.: Ausformung von rund 1.000 m^2 mit Gefälle zum Berg, Retention für Niederschlagswässer aus dem Bereich der Abbauendböschung von zumindest 500 m^3
- Endsohle auf dem Hauptplanum von ~569 m ü.A.: Retentionsvolumen von ca. 2.500 m^3 bei einer angenommenen rekultivierten Einzugsfläche von ca. 2,5 ha (1.000 m^3 Retentionsvolumen pro Hektar rekultivierter Abbaufläche)

Wassergraben nördlich der Grubenausfahrt: Die Grundgrenze zum Grundstück Nr. X, KG X, wurde vermessen und der Graben nunmehr auf dem Grundstück des Bergbauberechtigten neu ausgeführt. Im unteren Bereich zwischen Grubentiefstem und Etage 603 m ü.A. wurde der Graben verrohrt ausgeführt (zwei Drainagerohre ca. PE DN 600 mm). Die Ausmündung der Straßenentwässerung der Grubenausfahrt erfolgt, soweit das Wasser nicht versickert, in den „W“. Zur Minimierung der Starkniederschlagsabflüsse aus der Grubenerweiterung:

- Ausbildung von Abbauetagen mit Gefälle zum Hang, wodurch Retentionsräume entstehen
- Endgestaltung als abflusslose Geländehohlform mit einer Tiefe von 8 bis 10 m und einer Grundfläche von ca. 6.000 m^2 zur Starkniederschlagsretention. Das gesammelte Niederschlagswasser soll langsam versickern

(Befund Dipl.-Ing. A Seite 43 der Niederschrift vom 10. Juli 2018 ON 56, Projekt Bescheid ON 61 des Behördenaktes, Ausführungen Dr. P Niederschrift vom 1. Juli 2019 Seite 6 letzter Absatz ON 23 des Gerichtsaktes).

2.3. Zur Einwendung des Bf betreffend die Zufahrt zum Grundstück Nr. X, KG X, die Bewirtschaftung dieses Grundstückes, Beschwerdebereich 2 (Vorbringen Besitzstörung) und Beschwerdebereich 3 (Vorbringen Sturmschäden):

2.3.1. Das klausulierte Projekt bezieht sich ausschließlich auf Grundflächen, die nicht im Eigentum des Bf stehen (Projektunterlagen, Erörterung Niederschrift vom 1. Juli 2019).

2.3.2. Der Bf bezieht sich in seiner Beschwerde auf folgende in der Niederschrift vom 10. Juli 2018 protokollierte abschließende Stellungnahme der mP: „Zur Stellungnahme des Nachbarn J B im Zusammenhang mit der befürchteten Beeinträchtigung der Zufahrt zu seinem Waldgrundstück erklären wir uns bereit, dass wir diese Zufahrt, sollte sie aufgrund von Starkregenereignissen in Verbindung mit der bestehenden Verrohrung beschädigt werden, diese wieder Instand setzen. Außerdem werden wir den Zugangscode für die Schrankenanlage Herrn B zur Kenntnis bringen.“ (Beschwerde und Niederschrift vom 10. Juli 2018).

2.3.3. Fest steht, dass es aus sicherheitstechnischer Sicht nicht vertretbar ist, dass die Schrankenanlage vom Bf durch die Zurverfügungstellung eines Zugangscodes - entgegen den Bestimmungen der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung - geöffnet

werden kann und damit ein jederzeitiges unkontrolliertes Betreten der Bergbauanlage ermöglicht wird (Gutachten Ing. D ON 39 des Gerichtsaktes).

2.3.4. Dementsprechend lautet Auflagepunkt 6. des Bescheides: „Bei der Zufahrt zum Abbaugelände ist eine wirksame Einfahrtsabschrankung anzubringen. Diese sind außerhalb der Betriebszeiten und während der Abwesenheit einer Aufsichtsperson verlässlich geschlossen zu halten.“ Auflagepunkt 22. lautet: „Alle Zufahrten zum Abbaugebiet sind durch Schranken abzusichern, welche außerhalb der Betriebszeiten versperrt zu halten sind. Die Abschrankungen sind so auszuführen, dass sie nicht umfahren werden können.“ (bekämpfter Bescheid).

2.3.5. Im C-Blatt der Grundstücke im Eigentum des Dr. S, über die zum Grundstück Nr. X zugefahren werden kann, ist kein Zufahrtsrecht zugunsten des Grundstückes Nr. X, KG X, eingetragen (unstrittig).

2.3.6. Die mP legte im Beschwerdeverfahren einen Lageplan vor, auf dem in grüner Farbe eine „bis auf Widerruf gestattete Zufahrt über das Betriebsareal“ eingezeichnet ist und spricht von einem jederzeit widerrufbarem „Bittwegerecht“. Der Bf geht dagegen von einem Zufahrtsrecht aus (Parteivorbringen).

2.3.7. Fest steht: Das Grundstück Nr. X ist durch den sanierten Traktorweg auf selbigem Grundstück ausreichend aufgeschlossen. Es bestehen zwei Zufahrtsvarianten zum gegenständlichen Grundstück. Beide Varianten sind weder unterbrochen, noch muss dafür ein Schranken passiert werden. Eine bestimmungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes ist auch unter Einhaltung der Auflagen des Bescheides weiterhin möglich. Eine Verkehrswertminderung der Waldparzelle auf Grund des Öffnens des Bestandes im nordöstlichen Grenzbereich ist als äußerst gering einzustufen (Gutachten R ON 38 des Gerichtsaktes).

2.3.8. Eine Benutzung der Bergbaustraße durch betriebsfremde Personen ab dem bestehenden Schranken im unteren horizontalen Bereich bis zur Abzweigung zum sogenannten Traktorweg auf einer Länge von ca. 60 m ist sicherheitstechnisch unbedenklich, wenn befugte Personen des Bergbaubetriebes anwesend sind und dazu die Zustimmung erteilen (Gutachten Ing. D Niederschrift vom 7. November 2019).

2.4. Zu den in den Eingaben des Bf geäußerten Bedenken gegen die Sprengungen stellt das LVwG fest:

2.4.1. Die BH zog im Verwaltungsverfahren den Sachverständigen für Sprengwesen, Sprengtechnik und Erschütterung Dipl.-Ing. L bei. Befund und Gutachten des Dipl.-Ing. L sind der Niederschrift vom 10. Juli 2018 als Beilage 10 angeschlossen. Auflagepunkt 28. des bekämpften Bescheides lautet:

„Bei jeder Sprengung ist der Gefahren- bzw. Streubereich (i.S.d. § 15 SprengV und § 5 Z 9 BSpV) vom Sprengbefugten entsprechend der Situation festzulegen und im Sprengprotokoll bzw. -plan einzutragen. Falls erforderlich sind zusätzliche Maßnahmen (wie etwa durch das Auflegen oder Vorhängen von Sprengschutzmatten, durch eine Drehung der Gesteinswurfrichtung, durch eine Minimierung der Parameter der Sprenganlage) zu treffen, sodass fremde Objekte oder sonstige Baulichkeiten nicht in diesem Gefahrenbereich liegen oder Personen sich innerhalb dieses Gefährdungsbereiches befinden."

Zu dem in der Bergbau-Sprengverordnung festgelegten Streubereich ist festzuhalten, dass dieser grundsätzlich 300 m (im Radius) beträgt, soweit kein anderer Bereich festgelegt wird. Der Bereich ist grundsätzlich an die sprengtechnischen Gegebenheiten (wie etwa Geologie) aber auch an das Gelände anzupassen. So wird in Richtung eines ansteigenden Hanges der Streubereich oder rückseitig der Gesteinswurfrichtung kleiner sein. Die Erfahrungen zeigen, dass bei einer dem Stand der Technik entsprechend durchgeführten Sprengung der Streubereich in der Praxis oft nur wenige 10er m und weniger beträgt. Der Sprengbefugte hat vor Durchführung einer Sprengung diesen Gefährdungsbereich einzuschätzen und festzulegen. Die Sprengung darf dann aber auch nur durchgeführt werden, wenn dieser Streubereich zuverlässig überwacht werden kann, sodass sich keine Personen in einer „Gefahrensituation" befinden. Aus sprengfachlicher Sicht ist anzunehmen, dass bei gegenständlicher Gewinnung in der Schottergrube „X" Sprengarbeiten so durchführbar sind, dass keine Personen gefährdet werden bzw. der Streubereich durch geeignete Maßnahmen (siehe Auflage) so gestaltet werden kann, dass dieser zuverlässig überwacht werden kann (Seite 30 Gutachten Dipl.-Ing. L Beilage 10 zu ON 56 des Behördenaktes, ergänzende Stellungnahme Dipl.-Ing. L vom 20. August 2019, ON 35 des Gerichtsaktes).

2.4.2. Bei Einhaltung der auf Grundlage des Gutachtens Dipl.-Ing. L vorgeschriebenen Auflagen 28. bis 32. des bekämpften Bescheides sind mit Sicherheit keine Schäden an Grund und Boden der Waldparzelle Nr. X durch bewilligte Sprengungen zu erwarten. Es liegt des Weiteren ein schalltechnisches, luftreinhaltetechnisches und medizinisches Gutachten vor. Es steht fest, dass sich durch das Projektvorhaben keine nachteiligen Wirkungen im Sinn erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen oder Luftschadstoffe ergeben (Niederschrift vom 10. Juli 2018 samt Beilage 10 ON 56 des Behördenaktes, Gutachten des ASV für Humanmedizin Seite 37 der Niederschrift vom 10. Juli 2018, Stellungnahme Dipl.-Ing. L vom 11. April 2019 ON 8 des Gerichtsaktes).

2.5. Zu den Beschwerdebereichen 1 (Wasseraustritte) und 4:

2.5.1. Die Verhältnisse auf Grundstück Nr. X wurden im Verwaltungsverfahren erhoben. Die hydrogeologischen Erhebungsergebnisse wurden unter anderem in der Projektunterlage vom 9. August 2018, GZ: 1603009-erg-hyd2, dokumentiert. Nach dem aktuellen Stand der hydrogeologischen Wissenschaften ist eine

Erkundung aller Karstwegigkeiten im gegenständlichen Gebirgsstock technisch nicht möglich, zumal sich Karstwegigkeiten laufend ändern können (Projekt, Gutachten Dipl.-Ing. A 1. Absatz Seite 44 der Niederschrift vom 10. Juli 2018, 3. Absatz Seite 10 der Niederschrift vom 1. Juli 2019).

2.5.2. Der Beginn des Abbaubereiches wird im Projekt mit 658 m ü.A. angegeben. In der Schnittdarstellung Geologie GZ: 1631061 vom 20. Februar 2017 ist die Endsohle mit 650 m ü.A. geplant (Projekt, Angaben Dipl.-Ing. A Seite 3 Verhandlungsschrift vom 1. Juli 2019).

2.5.3. Durch den gegenständlichen Rohstoffabbau auf einer Fläche von 3,4 ha (Anm.: Gesamtfläche Erweiterung beträgt laut Gewinnungsbetriebsplan 3,4 ha, die geplante Abbaufläche innerhalb der Erweiterung beträgt 3,25 ha) mittels Scheibenabbau von oben nach unten entfällt zwar auf der jeweils offenen Fläche das Wasserrückhaltevermögen der humusbedeckten Waldfläche. Dies wird jedoch durch die Ausformung der Etagen mit Gefälle zur Abbauwand samt Belassung eines Randwalls sowie durch die Endgestaltung der Grubensohle als abflusslose Geländehohlform mit einer Tiefe von 8 bis 10 m und einer Grundfläche von ca. 6.000 m² zur Starkniederschlagsretention kompensiert. Somit ist jedenfalls keine Verschärfung der Abflussverhältnisse bei Starkniederschlägen durch den gegenständlichen Rohstoffabbau zu erwarten, wenn die retentierten Niederschlagswässer nur langsam versickern (Angaben Dipl.-Ing. A Seite 44 Niederschrift vom 10. Juli 2018 ON 56 des Behördenaktes, 1. Absatz Seite 7 der Niederschrift vom 1. Juli 2019).

2.5.4. Die BH ordnete entsprechend der gutachtlichen Anregung des ASV für Hydrogeologie und den Ausführungen im Projekt unter Punkt 16. der Auflagen an: „Die Abbauetagen sind mit Gefälle nach innen zur Abbauwand und unter Belassung eines Randwalls auszuformen, damit Starkniederschläge retentiert werden und versickern. Allfällige Wasserwegigkeiten in den Sohlen und durch den Sohleinstau benetzten Teilen der Abbauwand sind soweit abzudichten, dass die retentierten Niederschlagswässer nur langsam versickern.“ Auflagepunkt 17. lautet: „Sollten während des Abbaus Bergwasseraustritte festgestellt werden, ist umgehend die Behörde zur Beurteilung der Situation zu verständigen. Es ist zu prüfen, wieweit dadurch fremde Rechte und öffentliche Interessen beeinträchtigt werden und ob ein weiterer Abbau zulässig ist.“ Auflagepunkt 18. lautet: „Zur Sicherstellung einer ausreichenden Starkniederschlagsretention und zur sicheren Vermeidung einer Abflussverschärfung ist auf der Endsohle ein Retentionsvolumen von mind. 30.000 m^3 auf der Sohlfläche von 6.000 m^2 auszuformen (Einstauhöhe ca. 5 m). Allfällige Wasserwegigkeiten in der Sohle und durch den Sohleinstau benetzten Teilen der Grubenwand sind soweit abzudichten, dass die retentierten Niederschlagswässer nur langsam versickern.“ (Seite 3 des bekämpften Bescheides).

2.5.5. Wegen der festgestellten Oberflächenabflussverhältnisse wurde im Bescheid GZ: EnRo20-1701/22-2015/Tr vom 22. Oktober 2015 einvernehmlich festgelegt, dass bis spätestens 31. Dezember 2018

- im Bereich des Hauptplanums auf 569 m ü.A. ein Schluckbrunnen für die reinen,

unverschmutzten Bergwässer aus der Etage 579 m ü.A. errichtet wird;
- im Bereich des Hauptplanums auf 569 m ü.A. ein sickerfähiger Bereich für die Niederschlagswässer des Schüttgrabens errichtet wird, sodass bei Trockenwetter kein Oberflächenabfluss zum W samt Versickerungsbecken („Retentionsbecken“) erfolgt.

Dies wurde 2016 durch Errichtung des im Lageplan eingetragenen Versickerungsstranges sinngemäß soweit als möglich erfüllt. Die Errichtung eines Schluckbrunnens erfolgte nicht, da dieser nicht regeneriert werden kann und somit keine nachhaltige Funktionsfähigkeit gegeben wäre. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte und öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers im Sinne des WRG 1959 ist bei Einhaltung der im bekämpften Bescheid vorgeschriebenen Auflagen im Regelbetrieb nicht zu erwarten (Angaben Dipl.-Ing. A Seite 45 Niederschrift vom 10. Juli 2018 ON 56 des Behördenaktes).

2.5.6. Nach dem aktuellen Stand der hydrogeologischen Wissenschaften ist bei Einhaltung der im Bescheid getroffenen Vorkehrungen nicht mit einer Verschlechterung bei Starkniederschlagsereignissen für das Grundstück Nr. X zu rechnen (Angaben Dipl.-Ing. A Seiten 3 und 7 Niederschrift vom 1. Juli 2018 ON 23 des Gerichtsaktes).

3. Beweiswürdigung:

3.1. Der relevante Sachverhalt (2.) ergibt sich aus den in Klammer jeweils angegebenen Aktenbestandteilen und Beweismitteln. Im vorgelegten Verwaltungsakt befinden sich die im Aktenverzeichnis der BH genannten Unterlagen (ON 1 bis 66). Hervorzuheben sind dabei der Bescheid vom 9. Oktober 2000 (ON 1), der Bescheid vom 22. Oktober 2015 (ON 2), das Ansuchen (ON 3), die Niederschriften vom 3. Oktober 2017 (ON 21) und vom 10. Juli 2018 (ON 56), die Einwendungen des Bf, der Bescheid (ON 61) samt klausuliertem Projekt sowie die Beschwerde (ON 64). Die im Verwaltungsverfahren erhobenen Einwendungen vom 2. Oktober 2017 und vom 8. Juli 2018 befinden sich im Behördenakt. Von den Aktenbestandteilen des Gerichtsaktes sind hervorzuheben: Gegenäußerung der mP vom 25. März 2019 (ON 3 und 4), Aktenvermerk über die Mitteilung Dipl.-Ing. L vom 11. April 2019 (ON 8), die Eingabe des Bf vom 11. Juni 2019 (samt Einwendungen vom 2. Oktober 2017, vom 8. Juli 2018, den fachlichen Stellungnahmen des Dr. A vom 7. Juni 2019, vom 9. Juli 2018 und vom 1. Oktober 2017 sowie Orthofotos, Fotodokumentation und Auszug aus dem Flächenwidmungsplan), Mitteilung Dipl.-Ing. L vom 29. Juni 2019 (ON 22), Niederschrift vom 1. Juli 2019 (ON 23), Eingabe der mP vom 7. August 2019 (ON 30) samt Beilagen (Mitteilung Ing. H vom Juli 2019, Plan Beilage 1, Kaufvertrag vom 10. September 1954 Beilage 2, Grundbuchsauszüge Beilage 3, Plan Beilage 4), Stellungnahme Dipl.-Ing. L vom 20. August 2019 (ON 35), Stellungnahme des Bf vom 17. August 2019 (ON 36), Gutachten Dipl.-Ing. R vom 30. August 2019 (ON 38), Gutachten Ing. D vom 14. Oktober 2019 (ON 39),

Eingabe des Bf vom 31. Oktober 2019 (ON 46, samt 2 DVDs, Fotos und Screenshots), E-Mail des Bf vom 6. November 2019 (ON 49), Niederschrift vom 7. November 2019 (ON 50), Widerruf der Zustellvollmacht für Dr. A (ON 51).

3.2. Zum genehmigten Bestand (Punkt 2.1.): Die unter Punkt 2.1.1. angeführten Bescheide befinden sich in den Akten und wurden in der mV am 7. November 2019 erörtert. Betreffend die Zufahrt holte das LVwG ergänzend zu den in der Niederschrift vom 10. Juli 2018 enthaltenen Ausführungen des bergbautechnischen ASV Ing. H eine sicherheitstechnische Beurteilung des ASV Ing. D ein. Die Beschreibung der bestehenden Zufahrt im Gutachten Ing. D vom 14. Oktober 2019 (ON 39) wird als schlüssig und nachvollziehbar den Feststellungen (Punkt 2.1.2.) zu Grunde gelegt. Der Inhalt des mit dem bekämpften Bescheid genehmigten Projektes (Punkt 2.2.) ist in der Niederschrift vom 10. Juli 2018 eingehend beschrieben. Der Bf bringt auf Seite 4 der Beschwerde vor, auf der ersten Seite des 11seitigen Gutachtens des ASV für Hydrologie und Wasserwirtschaft stehe im 3. Absatz: „Nunmehr soll der Abbau nach oben im Höhenbereich von 650 m ü.A. bis 746 m ü.A. im Wald um 3,25 ha erweitert werden.“. Im DORIS-System sei mit Höhenschichtenlinien zumindest der Beginn des Abbaus (= Straßenbau) mit 685 m ü.A. ersichtlich. Es gehe nicht nur um Tippfehler, sondern um den Begriff „erweitert“. Dieses Parteivorbringen wurde gemeinsam mit dem ASV für Hydrologie und Wasserwirtschaft in der mV am 1. Juli 2019 (Seite 3 der Niederschrift) eingehend anhand der im Projekt enthaltenen Schnittdarstellung Geologie GZ: 1631061 vom 20. Februar 2017 erörtert. Der Bf brachte vor (Seite 4 der Niederschrift), es werde im Projekt selber nie davon gesprochen, dass bei 650 m ü.A. der Abbau beginnt [vgl. auch Punkt a) seiner Eingabe vom 11. Juni 2019 ON 17]. Der Projektvertreter erwiderte in der mV am 1. Juli 2019: „Im jeweiligen Längenschnitt ist ausgewiesen, dass sich die Endsohle bei 650 m ü.A. befindet.“. Zum Längenschnitt vom 20. Februar 2017 brachte der Bf vor: „Dazu müsste ich Geologie studieren, um hier mich dazu entsprechend äußern zu können. Das ist meiner Ansicht nach nicht richtig eingezeichnet.“. Der Beginn des Abbaubereiches wird im Projekt mit 658 m ü.A. angegeben. Die Schnittdarstellung GZ: 1631061 weist eine Endsohle (also bei Abbauende) von 650 m ü.A. aus. Das LVwG hat keinen Zweifel daran, dass der ASV für Hydrogeologie in der Lage ist, das Projekt auf seine Schlüssigkeit zu überprüfen. Für das LVwG steht entsprechend den Angaben des ASV fest, dass die Projektunterlagen und die dort enthaltenen Angaben nachvollziehbar und zutreffend sind (Seite 3 der Niederschrift vom 1. Juli 2019).

3.3. Zu Punkt 2.3.:

3.3.1. Unter der Überschrift „Beschwerdebereich 2“ erstattet der Bf ein Vorbringen zu einer behaupteten Besitzstörung. Der Bf bringt vor, er sei als Grundbesitzer nicht über eine Wasserentnahme aus der auf seinem Grundstück befindlichen Quelle verständigt worden. Anzumerken ist, dass er in keinem Wasserrecht verletzt sein kann, da dieses Dritten (L/G) zukommt. Des Weiteren äußert er sich zu

einer Gesteinsuntersuchung im Zuge der Projekterstellung. Wie die mP in ihrer Gegenäußerung vom 25. März 2019 zutreffend erkennt, handelt es sich bei der behaupteten Besitzstörung um eine zivilrechtliche Thematik, die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht relevant ist.

3.3.2. Soweit sich der Bf in seinen Eingaben auf eine Grenzverletzung bezieht [vgl. auch Punkt b) der Einwendungen vom 2. Oktober 2017 betreffend „verschwundenem südlichen Grenzpunkt“, Punkt b) der Eingabe vom 11. Juni 2019 ON 17], wird auf folgende Beschreibung im Befund Dipl.-Ing. A (Seite 43 der Niederschrift vom 10. Juli 2018) hingewiesen: „Die Grundgrenze zum Grundstück Nr. X, KG X, wurde vermessen und der Graben nunmehr auf dem Grundstück des Bergbauberechtigten neu ausgeführt.“ (vgl. dazu auch die auf Seite 4 der Einwendungen vom 8. Juli 2018 enthaltene Anmerkung: „Jeder Grundeigentümer fühlt sich verletzt, wenn Grenzen nicht eingehalten werden (Markierung). Die Grenzverletzung wurde korrigiert, aber es hat sich bei mir niemand entschuldigt. Im Gegenteil: Jetzt werden wieder die Zufahrtsrechte in Frage gestellt durch den Schottergrubenbetreiber.“). Entscheidend ist, dass sich das Projekt nicht auf Grundflächen des Bf bezieht (Punkt 2.3.1).

3.3.3. Zu den in den Eingaben des Bf vom 2. Oktober 2017 [insbesondere Punkte a), b) und e)] und vom 8. Juli 2018 (v.a. Seite 6) erhobenen Einwendungen gaben die Vertreter der mP in der Verhandlung am 10. Juli 2018 die unter Punkt 2.3.2. zitierte Schlussäußerung ab, auf die vom Bf in der Beschwerde Bezug genommen wird (Zitat: „Ein Beispiel für eine Garantie bzw. Anerkennung fremder Rechte ist auf Seite 51 der VHS vom 10. Juli 2018 angeführt (Instandsetzung Zufahrt zu X durch die Firma X bzw. Code für Zugangsschranken ... - unterschrieben von Ing. K, Dl F, Dr. P).“. Das LVwG holte zum Beweisthema „Bei Einhaltung welcher Bedingungen ist die Zufahrt des Beschwerdeführers über die Bergbaustraße zu Grundstück Nr. X sicherheitstechnisch unbedenklich?“ das sicherheitstechnische Gutachten des Ing. D vom 14. Oktober 2018 (ON 39) ein. Dieses nachvollziehbare und schlüssige Gutachten wird den Feststellungen zu Grunde gelegt. Es steht daher fest, dass die Zurverfügungstellung der Codes sicherheitstechnisch nicht vertretbar ist (2.3.3.). Die unter Punkt 2.3.4. angeführten Auflagepunkte 6. und 22. des Bescheides enthalten entsprechende Anordnungen.

3.3.4. Bei der Beurteilung der Frage, ob damit Auswirkungen auf die Zufahrt und die Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. X verbunden sind, ist zunächst zu berücksichtigen, dass dieses Grundstück von im Eigentum des Dr. S befindlichen Grundstücken umgeben ist. Im C-Blatt ist kein Zufahrtsrecht zugunsten des Grundstückes Nr. X eingetragen (Punkt 2.3.5.). Der Bf bringt vor, er verfüge über ein mit Kaufvertrag vom 10. September 1954 begründetes Zufahrtsrecht (Eingabe vom 31. Oktober 2019, Seite 2 letzter Absatz der Einwendungen vom 2. Oktober 2017, Zitat: „In letzten zwanzig Jahren wurden meine Zufahrtsrechte von Angestellten der Forstverwaltung bzw. vom Schottergrubenbetreiber nicht mehr in Frage gestellt. Quelle: Kaufvertrag von Rechtsanwalt Dr. E angezeigt zur Gebührenbemessung

am 14.9.1954. Verkäufer J und M B, Käuferin W K F S als Vertreterin des mj. E A S (jetzt Dr. E S, Herrschaft X). Ich werde eine beglaubigte Kopie des Vertrages nachreichen und beantrage neben der Sicherstellung der Grenzen auch die Sicherstellung der bestehenden Abzweigung im Bescheid.“). Der Kaufvertrag wurde von der mP mit Eingabe vom 7. August 2019 (ON 30) vorgelegt und ein Vorbringen zur Zufahrt erstattet. Das Parteivorbringen wird insoweit zusammengefasst unter Punkt 2.3.6. wiedergegeben. ASV Dipl.-Ing. R äußerte sich mit Gutachten vom 30. August 2019 (ON 38) zur Aufschließung des Grundstückes Nr. X. Konkret erstattete er sein Gutachten zu den Beweisthemen „Wie wird das Grundstück Nr. X bei Projektsrealisierung aufgeschlossen (Geh- und Fahrwege)?, Werden Forststraßen, die den Zugang zu diesem Betriebsgrundstück bilden, baulich unterbrochen?“, „Ist die nach der Verkehrsauffassung übliche bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstückes (Zufahrt für die erforderlichen Manipulationen, Abtransport etc.) bei Einhaltung der im Bescheid getroffenen Vorkehrungen weiterhin möglich?“ sowie „Beschränken sich die Auswirkungen des genehmigten Projektes auf das Grundstück Nr. X auf eine bloße Minderung des Verkehrswertes?“. Dipl.-Ing. R beschreibt in seinem Gutachten zwei Zufahrtsmöglichkeiten (rot und blau markiert, Abbildungen 8 und 9 auf den Seiten 8 und 9 des Gutachtens). Beide verlaufen über Grundstücke des Dr. S (unter anderem das im Kaufvertrag vom 10. September 1954 erwähnte Grundstück Nr. X, KG X), ohne dass dazu der von Ing. D beschriebene Schranken passiert werden müsste. Dipl.-Ing. R äußert sich umfassend und schlüssig in seinem 13seitigen Gutachten und kommt dabei zu dem Ergebnis: „Das Grundstück Nr. X ist durch den sanierten Traktorweg auf selbigem Grundstück ausreichend aufgeschlossen. Es bestehen zwei Zufahrtsvarianten zum gegenständlichen Grundstück. Beide Varianten sind weder unterbrochen, noch muss dafür ein Schranken passiert werden. Eine bestimmungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes ist auch unter Einhaltung der Auflagen des Bescheides weiterhin möglich.“ Dem ASV lagen dabei die Einwendungen des Bf vom 2. Oktober 2017, vom 8. Juli 2018, die Beschwerde sowie das im Zuge des Beschwerdeverfahrens ergänzende Vorbringen des Bf (Eingaben vom 11. Juni 2019 und 17. August 2019) vor. Mit der Eingabe vom 31. Oktober 2019 wurden dem LVwG zwei DVDs übermittelt. Der Eingabe vom 31. Oktober 2019 waren Screenshots einzelner Dateien angeschlossen. In der Eingabe vom 31. Oktober 2019 (ON 45) erstattet der Bf eine Stellungnahme zum Gutachten Dipl.-Ing. R und bringt unter anderem vor, Zitat: „Zufahrt über ‚W ‘ mit Holztransport im Bereich unmöglich, Holzbringung im oberen Bereich (Videos belegen das) nur nach oben (derzeit Notwegerecht) möglich, auch die dokumentierten großen Wurzelstöcke sind bei Aufarbeitung nachweislich gefährlich, bei Seilbringung nach unten lösen sich nachweislich Steine – Lebensgefahr. Auch die Forstverwaltung hat notwendigerweise das Notwegerecht für oben gelegene Waldschäden in Anspruch genommen, Schäden waren an verschiedenen Stellen – also keine Windrose.“. In seinem E-Mail vom 6. November 2019 brachte der Bf vor, er habe von einem Juristen erfahren, dass er die vorgelegten Fotos bzw. Videos besser dokumentieren hätte müssen. Der ASV hielt zu den Fragen des Bf in der mV am 7. November 2019 sein Gutachten ausdrücklich aufrecht. Der Bf tritt dem ASV im Ergebnis nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen. Das Gutachten Dipl.-Ing. R wird daher den

Feststellungen zu Grunde gelegt (Punkt 2.3.7.). Soweit sich der Bf auf Starkregenereignisse bezieht, ist festzuhalten, dass die von Dipl.-Ing. R beschriebenen Zufahrtsmöglichkeiten zweifelsohne für die Erschließung und Bewirtschaftung ausreichend sind. Dr. A stellte als Vertreter des Bf in der mV am 7. November 2019 die Frage, ob eine Zufahrtsmöglichkeit auch bei bzw. nach Starkregenereignissen noch möglich sei. Dipl.-Ing. R führte dazu aus, dass eine jederzeitige Zufahrt zum Bestand zur Bewirtschaftung nicht erforderlich ist. Diese Angaben sind für das LVwG schlüssig und nachvollziehbar. Dass die Zufahrt bei bzw. infolge von Starkregenereignissen dauerhaft unmöglich wäre, ist nicht zu befürchten. Insbesondere wird nicht in die Auflage 28. des Bescheides vom 9. Oktober 2000 eingegriffen. Diese lautet: „Die Zufahrt zur Waldparzelle X, KG X, ist wie bisher zu erhalten. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist eine taugliche Zufahrt binnen 3 Wochen herzustellen."

3.3.5. Abgesehen davon schließen die Auflagepunkte 6. und 22. die Zufahrt über die laut mP bis auf Widerruf gestattete Zufahrt über das Betriebsareal nicht dauerhaft aus, sondern ist - wie sich aus dem Gutachten Ing. D und dessen in der Niederschrift vom 7. November 2019 protokollierten Ausführungen ergibt - eine Benutzung der Bergbaustraße durch betriebsfremde Personen ab dem bestehenden Schranken im unteren horizontalen Bereich bis zur Abzweigung zum sogenannten Traktorweg auf einer Länge von ca. 60 m sicherheitstechnisch unbedenklich, wenn befugte Personen des Bergbaubetriebes anwesend sind und dazu die Zustimmung erteilen (Punkt 2.3.7.).

3.3.6. Zu dem unter der Überschrift „Beschwerdebereich 3 (Beispiel: neuerliche Sturmschäden 30. Okt. 2018)" erstatteten Vorbringen ist auf die Ausführungen des Gutachtens Dipl.-Ing. R (Seiten 11 und 12) zu verweisen, worin dieser nachvollziehbar und schlüssig zu dem Ergebnis kommt, dass auch eine etwaige Verkehrsminderung der Waldparzelle auf Grund des Öffnens des Bestandes im nordöstlichen Grenzbereich als äußerst gering einzustufen ist. Dies entspricht auch der Beurteilung des forsttechnischen ASV Dr. W (2. Absatz Seite 5 der Niederschrift vom 1. Juli 2019 und Seiten 21f der Niederschrift vom 10. Juli 2018).

3.4. Zu Punkt 2.4.: In der Beschwerde bringt der Bf vor, er sehe seine Rechte als direkter Anrainer verletzt. Sprengungen im Grenzbereich würden im darunterliegenden Grundstück Nr. X teilweise auch ein Loslösen von Steinen verursachen. Er äußerte bereits in seinen Einwendungen vom 8. Juli 2018 Bedenken betreffend Erschütterung durch Sprengungen für Anrainer. In seiner Eingabe vom 31. Oktober 2019 (ON 45) äußerte er sich zur fachlichen Stellungnahme des sprengtechnischen Sachverständigen Dipl.-Ing. L (ON 35), dessen Gutachten dem bekämpften Bescheid zu Grunde liegt. Er bringt vor, die Sprengungen würden für die Eigentümer Grundstück Nr. X direkt darunterliegend eine unzulässige Einschränkung des Eigentums darstellen. Die Steilheit des Geländes löse in der Natur auch bei starken Niederschlägen Gesteinsabgänge aus. Dipl.-Ing. L habe am

3. Oktober 2017 u.a. als vereidigter Sachverständiger ausgeführt, dass natürlich auch bei 200 m entfernten Häusern im Inneren Erschütterungen zu spüren seien. In der Praxis zeige sich, dass auf Grund der geologischen Verhältnisse sich auch beim Begehen Steine lösen können. Das vorgelegte Gutachten von Dr. A werde von Dipl.-Ing. L mit keinem Wort erwähnt - aber er könne nicht beurteilen, ob Dipl.-Ing. L bis zum jetzigen Verfahrensgegenstand von diesem Gutachten Kenntnis habe. Die Auswirkungen der Sprengungen auf das östlich befindliche Höhlensystem Xbach-Ursprung würden von Dipl.-Ing. L wahrscheinlich aus vorigen Gründen nicht kommentiert. Dazu ist festzuhalten, dass das 36seitige sprengtechnische Sachverständigengutachten Dipl.-Ing. L vom 10. Juli 2018 der Niederschrift vom 10. Juli 2018 als Beilage 10 angeschlossen ist. Darin geht Dipl.-Ing. L insbesondere auf vom Bf geäußerte Bedenken ein. Das LVwG befasste Dipl.-Ing. L mit dem Beschwerdevorbringen. Bereits mit E-Mail vom 24. April 2019 (ON 8) bestätigte Dipl.-Ing. L, dass bei Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Vorkehrungen mit Sicherheit keine Schäden an Grund und Boden der Waldparzelle des Bf durch bewilligte Sprengungen zu erwarten sind. Des Weiteren bestätigte er, dass bei sachgemäßer Anwendung durch Sprengmittelrückstände keine negativen Auswirkungen auf Gewässer zu befürchten sind (vgl. Absatz 6 auf Seite 8 der Niederschrift vom 1. Juli 2019, E-Mail ON 22). Mit E-Mail vom 20. August 2019 (ON 35) äußerte er sich erneut unter Hinweis auf Auflagepunkt 28. Im Ergebnis besteht kein Zweifel daran, dass Dipl.-Ing. L das vorliegende Projekt zutreffend beurteilt hat. Der Bf ist ihm nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Die Ausführungen des Dipl.-Ing. L werden daher den Feststellungen zu Grunde gelegt. In der Niederschrift vom 10. Juli 2018 sind des Weiteren Gutachten der ASV für Luftreinhaltung, Lärmschutz und Humanmedizin protokolliert. Auf Grund dieser schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten steht fest, dass sich durch das Projektvorhaben keine nachteiligen Wirkungen im Sinn erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen oder Luftschadstoffe ergeben.

3.5. Zu Punkt 2.5.: Der Bf äußert sich in seinen Eingaben umfassend zu Starkregenereignissen und Hochwasserverhältnissen. Er beantragt die Einholung eines (weiteren) hydrogeologischen Gutachtens [vgl. auch Punkt a) der Eingabe vom 11. Juni 2019 ON 17].

3.5.1. Der Bf legte in diesem Zusammenhang gutachtliche Stellungnahmen des Dipl.-Geol. Dr. G A, der in der mV am 7. November 2019 als sein Vertreter teilnahm (die Zustellvollmacht wurde nach der Verhandlung widerrufen), vom 1. Oktober 2017, vom 9. Juli 2018 und vom 7. Juni 2019 vor. Die Stellungnahmen vom 1. Oktober 2017 und vom 9. Juli 2018 wurden im Auftrag der Wassergenossenschaft X erstellt. Der Bf ist Mitglied dieser Wassergenossenschaft. In keiner dieser Stellungnahmen wird konkret die Grundstücksnummer X genannt. Die zusammenfassende Bewertung der Stellungnahme vom 1. Oktober 2017 lautet:

„Im Rahmen der geologisch-lagerstättenkundlichen, hydrogeologischen und bergtechnischen Begutachtung des Gewinnungsbetriebsplanes und Einreichprojektes Steinbruch X der X GesmbH konnten in den vorgelegten Einreichunterlagen folgende Punkte herausgearbeitet werden, die im Zuge der behördlichen Bewilligungsverfahren gemäß Mineralrohstoffgesetz (MinroG), Naturschutzgesetz des Landes OÖ sowie Wasserrechtsgesetz und Forstrecht relevant sind: Nachweis des öffenlichen Interesses zur Interessensabwägung gemäß §83 MinroG, Grundwassersituation und mögliche Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten, Abraumbewirtschaftung/Rekultivierung; Das öffentliche Interesse des geplanten Abbauprojektes im Hinblick auf die Mineralrohstoffsicherung und -versorgung konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Detailuntersuchungen/Gutachten zur vorherrschenden Grundwassersituation und der möglichen Beeinträchtigung der benachbarten Wasserversorgungsanlagen - insbesondere der Brunnenanlagen der WG X - und die geplanten Entwässerungsmaßnahmen in der Abbaufläche und der Bergbaustraße sind nicht vorhanden. Die geplante Rekultivierung ist mit der Abraumbewirtschaftung technisch nicht möglich. Damit weisen die vorgelegten Einreichunterlagen zur Bewiligung nach den vorhandenen Materiengesetzen deutliche Mängel auf uns sind nicht vollständig, eine Verhandlungsreife für das Abbauprojekt Steinbruch X ist damit aus Sicht des Unterzeichnenden nicht gegeben. Folgende ergänzende Unterlagen bzw. Fachgutachten sind daher noch ausständig: Fachgutachten zu öffentlichem Interesse an Abbauvorhaben, Karsthydrologische Detailuntersuchungen, Entwässerungsprojekt Abbauflächen und Bergbaustraße mit Berechnungen nach DWA A138, Adaptierung Rekultivierung in Standsicherheitsnachweis Hinterfüllung Endböschungen, Fotorealistische Visualisierung des Abbauprojektes.“

3.5.2. Die Projektunterlagen wurden ergänzt und äußerte sich Dr. A in seiner hydrogeologischen Beurteilung vom 9. Juli 2018. Darin wird unter der Überschrift „zusammenfassende Bewertung“ ausgeführt: „Die geologischen Verhältnisse im Bereich des geplanten Abbaugebietes (Festgesteinsabbau mit 3,4 ha) und der bestehenden Schottergrube X sind Grundlage für ein unterirdisch ausgebildetes Entwässerungssystem, das derzeit nicht im Detail bekannt ist. Wie die Ausführungen in Kap. 2 zur Oberflächenwassersystematik und unzureichenden Entwässerungssituation in der bestehenden Schottergrube X sowie in Kap. 3 zur Schutzgebietsausweisung der Trinkwasserbrunnenanlage der Wassergenossenschaft X im Nahbereich des bestehenden und neu geplanten Abbaues mineralischer Rohstoffe zeigen, reichen die eingereichten Projektsunterlagen nicht aus, um eine fachlich fundierte Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser und der bestehenden Wassernutzungsanlagen in der Umgebung sowie dem Schutz angrenzender Dritter durchführen zu können.
Demzufolge ist eine Risikoabschätzung nach derzeitigem Kenntnisstand für den geplanten Gesteinsabbau nur bedingt möglich. Tatsache ist, dass sich am Fuß der Gartenwand im potentiellen Einflussbereich des geplanten Abbauvorhabens Wasserversorgungsanlagen befinden, für deren Schutz (quantitativ und qualitativ) es intensiver (karst-)hydrologischer Untersuchungen über einen längeren Zeitraum bedarf, da durch die in Karstgebieten zu erwartende Entwässerungssituation eine Gefährdung vorab nicht ausgeschlossen werden kann. Folgende hydrogeologische Fragen sind noch zu klären:

- Lage und unterirdisches Einzugsgebiet sowie Fließpfade des Karstwasserspiegels sowie genaue Ermittlung des Grundwasserspiegels und dessen Schwankungsbereich sowie Fließrichtung des korrespondierenden Talgrundwasserkörpers
- Abgrenzung der Einzugsgebiete bzw. Ermittlung von unterirdischen Fließpfaden

- Abstandsgeschwindigkeiten des Karstgrundwassers und des alimentierten Porengrundwasserkörpers
- Ergänzung der Untersuchungen durch abgesicherte (karst-)hydrologische Untersuchungen etc.

Aus hydrogeologischer Sicht sind dazu neben den in Kapitel 2 geforderten Projektergänzungen und den empfohlenen Maßnahmen zur Überprüfung des Schutzgebietes der Brunnenanlage der WG X zumindest folgende (karst-) hydrologische Untersuchungen notwendig:

- Abteufen einer Bohrung und dessen Ausbau als Grundwassermessspegel am Westrand des geplanten Abbaugebietes zur Ermittlung der tatsächlichen Karstwasserspiegellage unterhalb des geplanten Abbaues und damit Ermittlung der Mächtigkeit der zukünftig verbleibenden vadosen Zone. Einbau einer Drucksonde mit Datenlogger und Durchführung von laufenden Messungen über zumindest 1 Jahr mit einem Messintervall von max. 6 Std.
- Durchführung eines Markierungsversuches entsprechend ÖWAV-Regelblatt 214 im Abbaufeld mit Uranin an zwei Einspeisungsstellen im Abbaugebiet, wobei die schützenden Deckschichten, wenn diese mächtiger als 0,3 m sind, entfernt werden müssen. Die Durchführung muss während einer stärkeren Niederschlagsperiode oder idealerweise während der Schneeschmelze erfolgen.
- Messungen mit Aktivkohlesammlern zumindest bei den Quellen entlang der nördlichen Abbaugrenze der Schottergrube X und den Quellen nörldich des W, des Werksbrunnens, der Quelle G/L und in den Brunnen der WG X, die Dauer der Beobachtung sollte zumindest 3 Monate betragen.
- Zusätzliche Deuterium- und Sauerstoff-18-Isotopenanlytik an der Quelle G/L und den Brunnen der WG X vor und während der Markierungsversuche in zumindest 14-tägigen Abständen über einen Zeitraum von zumindest 4 Monaten
- Auswertung der Untersuchungen und Versuche durch einen Hydrogeologen mit Erstellung einer gutachterlichen Aussage auf Basis der Versuchsergebnisse hinsichtlich einer möglichen Gefährdung der Wasserversorgungen durch Trübungen, Verkeimungen und allfälliger Kontaminationspfade samt vollständiger Darstellung der Versuchsergebnisse.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftliches Planungsorgans Ing. H vom 28.04.2017 zur Sicherstellung auf den umfassenden Schutz und die Reinhaltung des Grundwassers Beweissicherungen in qualitativer und quantitativer durchzuführen und Ersatzwasserversorgungen zu errichten sind. Dabei wird explizit auf die festgelegten Auflagenpunkte im wasserrechtlichen Bewilligungsbeschied Wa10-1308/15-2004/HUT vom 12.12.2005 hingewiesen, die bisher nachweislich nicht erfüllt wurden. Auch eine dem Stand der Technik entsprechende Oberflächenentwässerung bei der Herstellung der Bergbaustraße wird gefordert. Zudem ist die derzeitige unzureichende Oberflächenwasserhaltung und -retention bzw. Versickerung in der bestehenden, bewilligten Schottergrube X von der zuständigen Behörde zu überprüfen und Adaptierungen zu veranlassen, die eine geordnete, dauerhafte und funktionierende Oberflächenwasserbehandlung und -ableitung - auch bei Starkniederschlägen und bei/nach der Schneeschmelze - gewährleisten. Dazu wäre neben dem MinroG-Verfahren auch ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren für das geplante Erweiterungsvorhaben Festgestein unter Einbindung der bisher nur bis 31.12.2013 bewilligten Schottergrube X durchzuführen.“

3.5.3. In der gutachtlichen Stellungnahme vom 7. Juni 2019 führt Dr. A aus, seine

Gutachten vom 1. Oktober 2017 und vom 9. Juli 2018 seien weder in der Verhandlung noch im Bewilligungsbescheid gewürdigt worden. Der ASV habe alle fachlichen Einwendungen, die auch in den Gutachten angeführt seien, nicht berücksichtigt und hinsichtlich der Fließwege des Grundwassers - inklusive der Bergwasseranteile, die in den Talgrundwasserleiter aus der Bergflanke mit dem begehrten Abbaufeld Erweiterung Steinbruch X - einen eklatanten fachlichen Denkfehler begangen, indem er auf Grund der mit dem Brunnen der Wassergenossenschaft X, dem Werksbrunnen der Schottergrube X und dem Brunnen G innerhalb des hydraulischen Dreiecks ermittelten Grundwasserfließrichtung Rückschlüsse auf die regionalen Grundwasserverhältnisse gezogen habe. Eine Interpolation der innerhalb des im hydraulischen Dreiecks ermittelten Grundwasserfließrichtung sei nicht auf die nähere Umgebung außerhalb dieses Bereiches übertragbar und somit fachlich nicht zulässig, damit seien die angegebenen generellen Grundwasserfließwege im Projektgebiet fachlich nicht begründet. Dazu würden weitergehende ergänzende karsthydrologische Untersuchungen, die vom Unterzeichnenden gefordert, aber von der Behörde als überschießend bewertet werden, fehlen. Dabei gehe die Behörde davon aus, dass bereits eine Bohrung zur Feststellung von Karstwasserspiegellagen unterhalb des geplanten Abbaus eine Veränderung der Bergwasserverhältnisse befürchten lasse und deshalb abzulehnen sei. Eine Veränderung der Berg- und Grundwasserverhältnisse durch den geplanten Abbau mit einer Fläche von 3,4 ha im verkarsteten Kalkgebirge werde aber vom ASV ausgeschlossen. Dies zeige, dass das Gutachten des ASV für Hydrogeologie nicht schlüssig und nachvollziehbar sei, da es auf keinen detaillierten Untersuchungen fuße. In seiner Stellungnahme vom 7. Juni 2019 führt Dr. A des Weiteren aus, die derzeitige Situation im Bereich der bewaldeten Bergflanke, in der sich auch das geplante Abbaugebiet befinde, zeige, dass durch Windwürfe und fehlende Bewirtschaftung der Waldflächen bereits große Areale über dem Abbaugebiet keine Rückhaltefunktion von Niederschlagswässern mehr aufweisen und auch als Schutzwald funktionslos seien, somit schon jetzt eine prekäre Abflusssituation gegeben sei, die - wie bereits dokumentiert - in der bestehenden Schottergrube und dem angrenzenden W zu unkontrollierten Oberflächenabflüssen mit Überflutungen benachbarter Flecken führe. Die notwendigen Rodungen für die 3,4 ha große Abbaufläche und die Bergbaustraße würden die Abflusssituation durch eine zusätzliche fehlende Evapotranspiration des gerodeten Waldbestandes weiter verschärfen. Diese Gesamtsituation sei aus hydrogeologischer Sicht sehr wohl im MinroG-Verfahren zu behandeln und im gegenständlichen Verfahren zu berücksichtigen. Für den neuen Steinbruch als Erweiterung der Abbaustätte sollen und müssten auch die bestehenden Aufbereitungsanlagen und Zwischenlager, die innerhalb der bereits bestehenden Schottergrube X vorhanden seien, genutzt werden. Dies sei im gegenständlichen Verfahren bisher nicht Verhandlungsgegenstand gewesen, dies solle nach Bewilligung des Gewinnungsbetriebsplanes für den neuen Steinbruch nachgeholt werden. Da der neue Steinbruch jedoch nicht ohne die vorhandenen, bereits bewilligten bergbaulichen Einrichtungen betrieben werden könne und somit eine weitere Abänderung der bestehenden Bescheide

notwendig machen würde, sei sehr wohl der nicht bewilligungskonforme Betrieb der bestehenden Schottergrube zu berücksichtigen. Den Ausführungen der Behörde, dass hinsichtlich der Lage des 6.000 m^2 großen Retentionsbeckens für Starkniederschlagsereignisse auf die Projektunterlagen und das Gutachten des ASV für Hydrologie und Wasserwirtschaft in der Verhandlungsschrift vom 10. Juli 2018 auf Seite 44 verwiesen werde, könne nicht gefolgt werden. In den Projektunterlagen (Gewinnungsbetriebsplan inklusive Pläne) würden sich keine notwendigen detaillierten Unterlagen zu dem Retentionsbecken finden, in den Plänen sei dies nicht eingezeichnet. Für die Behandlung & Retention der anfallenden schwebstoffbelasteten und mitunter mineralöl- und mit Sprengmittelrückständen belasteten Oberflächenwässer seien vom Projektwerber keinerlei Berechnungs- und Planungsunterlagen, insbesondere die Bestimmung der Gebirgsdurchlässigkeit, der Fließpfade und der Dimensionierung der Retentions- und Versickerungsanlagen, vorgelegt worden. Dies stelle einen eindeutigen Mangel der Einreichunterlagen dar, der von den ASV nicht berücksichtigt worden sei. Das gesamte Oberflächenentwässerungs- und -behandlungssystem sei vom Projektwerber nicht vorgelegt worden, damit sei auch eine Bewertung von möglichen Beeinträchtigungen des Grundwassers und der bestehenden Wasserversorgungsanlagen - insbesondere der Brunnenanlagen der Wassergenossenschaft X, von der auch der Bf sein Trinkwasser beziehe - durch die ASV auf Grund fehlender Unterlagen nicht möglich gewesen.

3.5.4. Dr. A spricht pauschal von angrenzenden Dritten. Anzumerken ist, dass das Grundstück des Bf Nr. X in den Stellungnahmen des Dr. A nicht konkret genannt wird. Nur dieses Grundstück, nicht aber die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft X ist Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Auch die auf Grundstück Nr. X befindliche Wasserversorgungsanlage L/G ist nicht Gegenstand, da diese nicht vom Bf genutzt wird. Der Vorwurf, das Gutachten des ASV fuße auf keinen detaillierten Untersuchungen, ist nicht nachvollziehbar. Auf folgende Ausführungen des ASV Dipl.-Ing. A (Seite 47 der Niederschrift vom 10. Juli 2018) wird hingewiesen: „Bei der heutigen Verhandlung wurde von Herrn B bekanntgegeben, dass unmittelbar westlich des südwestlichen Ecks des beantragten Abbaues sowie an mehreren weiteren Stellen westlich des neuen Abbaues nach starken Niederschlägen (zuletzt Ende Juni 2018) Hangquellen austreten, siehe Fotodokumentation in Beilage …). Westlich des südwestlichen Ecks des beantragten Abbaues wurde der Quellbereich besichtigt und es sind die wesentlichen Quellbereiche im Lageplan M 1:1000 vor Bescheiderlassung zu ergänzen.“. Auf Seite 48 der Niederschrift vom 10. Juli 2018 führt Dipl.-Ing. A aus: „Herr J B dokumentiert in seiner Einwendung vom 08.07.2018, dass im Projekt zahlreiche Wasseraustritte westlich und südwestlich des geplanten Festgesteinsabbaues, welche nur Starkniederschlägen schütten, nicht dokumentiert sind. Die wesentliche Quellaustrittsstelle westlich des südwestlichen Grubenecks wurde besichtigt und es wurde gefordert, dass die Quellen im Lageplan M 1:1000 vor Bescheiderlassung ergänzt werden. Das Vorhandensein dieser Quellaustrittsstellen hat keinen Einfluss auf die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Festgesteinsabbaues, da diese allesamt außerhalb des Abbaubereiches liegen. Ansonsten enthält die Einwendung keine

wasserwirtschaftlich und hydrologisch für den gegenständlichen Festgesteinsabbau relevante Fakten.“. Der Bf nimmt darauf Bezug und führt auf Seite 4 der Beschwerde aus: „Herr DI A hat in meiner Begleitung (sowie Dr. P – Firma F) eine Besichtigung vorgenommen und schreibt auf Seite 48: ‚Die wesentliche Quellaustrittstelle westlich des südwestlichen Grubenecks wurde besichtigt …‘. Die Besichtigung war in der Mittagspause, von GSt. X konnte aus Zeitgründen nur eine Wasseraustrittstelle (unmittelbar eines Felsens) besichtigt werden. In meinen Einwendungen vom 8. Juli 2018 war das als Beschwerdepunkt angeführt (vielleicht ungenau formuliert): Im geplanten Bergbaugebiet – das konnte ich mehrmals beobachten – versickern auch bei Starkniederschlägen die Niederschläge. Die Wasseraustritte sind unterhalb auf GSt. X oder oberhalb der Schottergrube und werden über die neu errichtete Sturzleitung (Drainagerohr direkt an der Grundgrenze) in den W umgeleitet. Auch bei Trockenwetter sickert wieder Wasser auf GSt. X.“. Nun wurden die von ASV Dipl.-Ing. A geforderten Ergänzungen vorgelegt (Ergänzung zur Hydrologie: Nachtrag August 2018, GZ: 1603009-erg-hyd2 vom 09.08.2018). Weshalb diese Unterlagen zur Beurteilung allfälliger Auswirkungen auf das Grundstück Nr. X nicht ausreichen sollten, ist für das LVwG nicht erkennbar. Während ASV Dipl.-Ing. A konkret in der Natur erhobene Quellbereiche berücksichtigt hat und sein Gutachten vom 10. Juli 2018 aufrecht erhielt (2. Absatz Seite 7 der Niederschrift vom 1. Juli 2019), wird in den Stellungnahmen des Dr. A die Grundstücksnummer nicht konkret bezeichnet. Die Angaben des Dipl.-Ing. A werden den Feststellungen (2.5.1.) zu Grunde gelegt.

3.5.5. Zu den Ausführungen des Dr. A betreffend die bestehenden Aufbereitungsanlagen und Zwischenlager ist festzuhalten, dass sich das Projekt und das Gutachten des ASV Dipl.-Ing. A vom 10. Juli 2018 auch auf Flächen des Bestandes beziehen. Eine Unterscheidung ist insoweit erforderlich, als der Bestand mit der projektierten Erweiterung - wie ASV Dipl.-Ing. A ausführt - hydrogeologisch gesehen nichts zu tun hat (3. Absatz Seite 9 der Niederschrift vom 1. Juli 2019). So ist ein Sozial- und Sanitärcontainer auf Grundstück Nr. X (siehe Punkt 2.2.1.) vorgesehen, der keine Verschlechterung für das oberliegende Grundstück Nr. X darstellen kann. ASV Dipl.-Ing. A geht in seinem Gutachten auf weitere Maßnahmen im Bestand ein, wie z.B. die unter Punkt 2.2.2. beschriebene Neuvermessung der Grundgrenze zum Grundstück Nr. X, womit im Ergebnis sichergestellt ist, dass keine Flächen des Grundstückes Nr. X beansprucht werden (s.o.). Dr. A weist auf Seite 11 seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2018 auf die Auflagen 9., 10. und 11. des Bescheides vom 22. Oktober 2015 hin. Diese lauten:
„9. Zur Starkniederschlagsretention ist in der Etage 579 m ü.A. das Gefälle zum Berg hin anzulegen und es ist in der Endrekultivierung ein Retentionsvolumen von zumindest 500 m³ nachzuweisen. Der Retentionsraum samt Freibord von mind. 50 cm ist mit den periodischen Vermessungen, spätestens jedoch mit der Endvermessung nachzuweisen.
10. Im Bereich des Hauptplanums auf 569 m ü.A. ist bis spätestens 31.12.2018 ein Schluckbrunnen samt Zuleitungskanal für die Versickerung der reinen, unverschmutzten Bergwässer aus der Etage 579 m ü.A. zu errichten und zu betreiben.
11. Im Bereich des Hauptplanums auf 569 m ü.A. ist bis spätestens 31.12.2018 ein sickerfähiger Bereich für die Niederschlagswässer des Schüttgrabens zu errichten und zu

betreiben, sodass bei Trockenwetter kein Oberflächenabfluss zum W samt Versickerungsbecken (‚Retentionsbecken') erfolgt."

Dazu führt Dr. A aus, sei das Retentionsbecken „W" geflutet, würden die zutretenden Wässer unkontrolliert und ungehindert über die mittlerweile asphaltierte und angehobene Zufahrtsstraße in das angrenzende Gelände in Richtung der südlich vorhandenen Wohnbebauung abfließen und dort in den Untergrund versickern. Ein geordnetes Entwässerungssystem ab dem Retentionsbecken fehle, die anfallenden Wässer würden unkontrolliert in angrenzende Grundstücke bzw. auf das umliegende Wegenetz übertreten, das Retentionsbecken W sei bzw. werde weiterhin stark verschlammt, das Versickerungsvermögen sei damit schon deutlich eingeschränkt. Dieser Effekt werde sich zukünftig immer weiter verstärken. In der Beschwerde bringt der Bf vor, zum Unterschied von früher sei der W bei Starkregen innerhalb eines Tages/einer Nacht voll und sei in Richtung Süden Richtung Siedlung X überflutet. Der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) äußerte sich in der Verhandlung am 10. Juli 2018 dahingehend, dass der Schüttbach über eine Felsformation in den bestehenden Abbaubereich falle und bei Starkregen den Talboden flute, ströme in Richtung W ab und falle bei Vollfüllung nach Süden aus. Dabei komme es zum Überströmen der vorliegenden Zufahrtsstraße zum gegenständlichen Abbaugelände und in weiterer Folge zum Übertritt der Wässer in die angrenzenden Waldbestände. Der Vertreter des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (WPLO) gab auf Seite 17 der Niederschrift vom 10. Juli 2018 zu Protokoll, es sei hinsichtlich der Oberflächenwasserbeseitigung im Bereich der bestehenden Abbaustätte „X" bekannt geworden, dass in der Vergangenheit verschärfte Hochwasserabflüsse aufgetreten seien. Dazu werde seitens der Marktgemeinde X angemerkt, dass ein Hochwasserschutzkonzept gemeinsam mit der WLV in naher Zukunft ausgearbeitet werden solle. Aus Sicht des WPLO könne hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Anforderungen nur dann entsprochen werden, wenn aus dem bestehenden und geplanten Erweiterungsareal eine schadlose Abfuhr der anfallenden Niederschlags- und Oberflächenwässer sichergestellt werde. Aus Sicht des LVwG ist zunächst festzuhalten, dass sich der in den Stellungnahmen des Dr. A und der WLV erwähnte W nicht auf dem Grundstück des Bf, sondern auf dem unterliegenden Grundstück Nr. X befindet. Auf das Vorbringen des Bf betreffend die Zufahrt über das Grundstück Nr. X wurde bereits eingegangen. Die Abflussverhältnisse auf Grundstück Nr. X können den Bf nicht in seinem Eigentumsrecht an dem oberliegenden Grundstück Nr. X verletzen. Abgesehen davon blieben die Ausführungen der WLV, des WPLO und damit auch die Bedenken des Dr. A im Verwaltungsverfahren nicht unberücksichtigt, sondern sind die von ASV Dipl.-Ing. A auf Seite 43 der Niederschrift vom 10. Juli 2018 beschriebenen Maßnahmen projektiert und genehmigt (vgl. dazu die Erörterung Seite 6f der Niederschrift vom 1. Juli 2019, Punkt 2.2.2. der Feststellungen). Der Befund des Dipl.-Ing. A (Seiten 39 und 40 der Niederschrift vom 10. Juli 2018) berücksichtigt ausdrücklich unter (auszugsweiser) Wiedergabe der Niederschrift vom 27. August 2009 die Ergebnisse einer Überprüfung der Schottergrube „X" nach den Starkniederschlagsereignissen 2009 sowie die Ergebnisse der

Verhandlung vom 20. Oktober 2015 nach Durchführung eines Lokalaugenscheines. Dipl.-Ing. A geht ausdrücklich auf den Bescheid vom 22. Oktober 2015 ein und führt auf Seite 45 der Niederschrift vom 10. Juli 2018 aus: „Wegen der festgestellten Oberflächenabflussverhältnisse wurde im Bescheid EnRo20-1701/22-2015/Tr vom 22.10.2015 einvernehmlich festgelegt, dass bis spätestens 31.12.2018

- im Bereich des Hauptplanums auf 569 müA ein Schluckbrunnen für die reinen, unverschmutzten Bergwässer aus der Etage 579 müA errichtet wird;
- im Bereich des Hauptplanums auf 569 müA ein sickerfähiger Bereich für die Niederschlagswässer des Schüttgrabens errichtet wird, sodass bei Trockenwetter kein Oberflächenabfluss zum W samt Versickerungsbecken (‚Retentionsbecken') erfolgt.

Dies wurde 2016 durch Errichtung des im Lageplan eingetragenen Versickerungsstranges sinngemäß soweit als möglich erfüllt. Die Errichtung eines Schluckbrunnens erfolgte nicht, da dieser nicht regeneriert werden kann und somit keine nachhaltige Funktionsfähigkeit gegeben wäre. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte und öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers im Sinne des WRG ist bei Einhaltung der im bekämpften Bescheid vorgeschriebenen Auflagen im Regelbetrieb nicht zu erwarten.". Für das LVwG ist durchaus nachvollziehbar, dass wenn ein Schluckbrunnen aus technischen Gründen nicht nachhaltig funktionsfähig wäre, eine anderweitige Abhilfe zweckmäßig ist. Es ist im Ergebnis nicht erkennbar, dass die mit dem bekämpften Bescheid genehmigten Maßnahmen im Bestand das Grundeigentum des Bf beeinträchtigen würden. Auch eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit (über Grundstück Nr. X) ist, wie bereits ausgeführt, sichergestellt.

3.5.6. Das Beschwerdevorbringen unter der Überschrift „Beschwerdebereich 4 (keine Information über 6.000 m^2 Retentionsfläche)" bezieht sich auf das in Auflagepunkt 18. des bekämpften Bescheides erwähnte Retentionsvolumen. Dr. A führt dazu in seiner Stellungnahme vom 7. Juni 2019 aus, in den Projektunterlagen würden sich nicht die notwendigen detaillierten Unterlagen zu dem Retentionsbecken finden. Nach dem vorliegenden Konzept ist aber keine Versickerungsanlage im Sinne des § 32 WRG 1959 vorgesehen, sondern eine besondere Vorgabe für die Abbautätigkeit. So sind die Abbauetagen - wie auf Seite 8 der Niederschrift vom 1. Juli 2019 erörtert - laut Gewinnungsbetriebsplan so auszubilden, dass Retentionsräume entstehen. Die in der Beschwerde erwähnte Fläche von 6.000 m^2 bezieht sich auf den Zustand am Ende des Abbaus (vgl. letzter Absatz Seite 7 der Niederschrift vom 1. Juli 2019). Die im Befund des Dipl.-Ing. A enthaltene Beschreibung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung der Starkniederschlagsereignisse aus der Grubenerweiterung werden den Feststellungen (Punkt 2.2.2.) zu Grunde gelegt. Das Gutachten des ASV Dipl.-Ing. A knüpft an diese Angaben im Gewinnungsbetriebsplan an. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass jedenfalls keine Verschärfung der Abflussverhältnisse bei Starkniederschlägen durch den gegenständlichen Rohstoffabbau zu erwarten ist, wenn die retentierten Niederschlagswässer nur langsam versickern. Entsprechend dem Gutachten wurden die Auflagepunkte 16., 17. und 18. im bekämpften Bescheid vorgeschrieben. Es besteht kein Anlass, daran zu zweifeln, dass die Einhaltung der in diesen Auflagepunkten enthaltenen Vorgaben technisch möglich

ist. Entgegen der Ansicht des Dr. A ist auf Grund der sprengfachlichen Stellungnahme des Dipl.-Ing. L davon auszugehen, dass bei sachgemäßer Anwendung durch Sprengmittelrückstände keine negativen Auswirkungen auf Gewässer entstehen. Soweit sich Dr. A in seiner Stellungnahme vom 7. Juni 2019 auf mineralölbelastete Oberflächenwässer bezieht, ist auf die Auflagen 22. und 23. des bekämpften Bescheides und insbesondere auf Auflage 27. zu verweisen. Auflage 27. lautet: „Mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralölen) verunreinigter Boden ist nachweislich sofort ordnungsgemäß abzutragen und zu entsorgen ...". Bei einem konsensgemäßen Betrieb - also bei Einhaltung der genannten Auflagepunkte - ist daher, wie sich aus dem schlüssigen Gutachten des ASV Dipl.-Ing. A ergibt, nach dem aktuellen Stand der hydrogeologischen Wissenschaften nicht mit einer Verschlechterung bei Starkniederschlagsereignissen für das Grundstück Nr. X zu rechnen (Angaben Dipl.-Ing. A Seite 45 Niederschrift vom 10. Juli 2018 ON 56 des Behördenaktes). Soweit sich Dr. A auf die Ausführungen des WPLO bezieht, ist festzuhalten, dass dieses gegen den Bescheid kein Rechtsmittel eingebracht und sich zur Beschwerde nicht geäußert hat.

4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

4.1. Zum Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes:

4.1.1. Unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten der vor dem Verwaltungsgericht Beschwerde führenden Partei zum Gegenstand haben (VwGH Ra 2016/06/0116). Die Rechtsauffassung, dass das Verwaltungsgericht verpflichtet (oder auch nur berechtigt) gewesen wäre, auf Grund der Beschwerde einer auf bestimmte subjektive Rechte beschränkten Partei eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen (also unabhängig von den subjektiven Rechten der Beschwerde führenden Partei) vorzunehmen, ist verfehlt (VwGH Ra 2018/05/0287).

4.1.2. Der Bf ist auf die Geltendmachung eigener subjektiver öffentlicher Rechte beschränkt. Soweit der Bf sich auf die Wassernutzung der Wassergenossenschaft X bezieht, ist anzumerken, dass deren Wasserbenutzungsrecht nur von der Wassergenossenschaft, nicht aber von einem Genossenschaftsmitglied zulässig eingewendet werden kann. Das Wasserbenutzungsrecht der Wassergenossenschaft ist daher nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens. Gleiches gilt sinngemäß für das Wasserbenutzungsrecht L/G oder das Grundeigentum Dritter.

4.1.3. Soweit Dr. A in seiner Stellungnahme vom 7. Juni 2019 unter Hinweis auf sein Gutachten vom 1. Oktober 2017 vorbringt, die Behörde habe es bisher

unterlassen, eine detaillierte Interessenabwägung gemäß § 83 Abs. 2 MinroG 1999 vorzunehmen, ist festzuhalten: Lediglich die Standortgemeinde kann im Rahmen ihrer Parteistellung nach § 81 Z 2 MinroG 1999 die in den §§ 82 und 83 genannten Interessen und somit auch eine allenfalls nicht gesetzmäßige Interessenabwägung nach § 83 Abs. 1 Z 1 MinroG 1999 geltend machen. Den übrigen Nachbarn steht dies im Rahmen ihrer Parteistellung nach § 116 Abs. 3 Z 3 MinroG 1999 jedoch nicht zu (VwGH Ra 2017/04/0137). Der Bf ist daher nicht berechtigt, die Interessenabwägung nach § 83 MinroG 1999 zu beanstanden. Eine forstrechtliche Beurteilung erfolgt - wie die Behördenvertreterin in der mV am 1. Juli 2019 zutreffend ausführte - im Rodungsverfahren.

4.2. Zum vorliegenden Projekt:

4.2.1. Dem bergbaurechtlichen Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren ist das Einreichprojekt zu Grunde zu legen (vgl. VwGH Ra 2015/04/0049). Im Spruch des bekämpften Bescheides (siehe Punkt 1.1.) sind die klausulierten Projektunterlagen angeführt. Der Inhalt des Projektes wird in Befund und Gutachten der von der BH beigezogenen ASV (für Bergbautechnik, Hydrologie und Wasserwirtschaft, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Medizin, Forsttechnik sowie Sprengtechnik) eingehend beschrieben und beurteilt. Die Niederschrift vom 10. Juli 2018 umfasst 51 Seiten.

4.2.2. Dr. A führt in seiner Stellungnahme vom 7. Juni 2019 aus, für den neuen Steinbruch als Erweiterung der Abbaustätte müssten auch die bestehenden Aufbereitungsanlagen und Zwischenlager, die innerhalb der bereits bestehenden Schottergrube vorhanden seien, genutzt werden. Dies sei im gegenständlichen Verfahren bisher nicht Verhandlungsgegenstand gewesen, dies solle nach der Bewilligung des Gewinnungsbetriebsplanes für den neuen Steinbruch nachgeholt werden. Laut vorliegendem Projekt sollen sämtliche bereits bestehenden infrastrukturellen Einrichtungen weiterhin verwendet werden (Seite 31 des Gewinnungsbetriebsplanes, Befund und Gutachten des ASV für Bergbautechnik Seite 25 der Niederschrift vom 10. Juli 2018). Die Erweiterung wird im Spruch des bekämpften Bescheides (Seite 1) zusammengefasst beschrieben und unter Spruchabschnitt I./A) ein Ort angegeben. Die mP führt in ihrer Eingabe vom 7. August 2019 aus, jene Flächen, über die der Bf bisher zu seinem Grundstück zugefahren sei und über die ihm im nachstehenden Sinn auch in Zukunft eine derartige Zufahrt möglich sein werde, würden vom angefochtenen Bescheid nicht berührt. Wie schon erwähnt, ist die vorliegende Beschwerde nur insoweit zu prüfen, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Bf zum Gegenstand hat.

4.2.3. Die mP führt in ihrer Eingabe vom 7. August 2019 aus, die Zufahrt des Bf zu seinem Grundstück könne nicht Thema des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sein. Nach den Feststellungen (2.3.) gelten die Auflagen 6. und 22. für das abgeschrankte Betriebsareal. Aus dem Bescheid ergeben sich für die außerhalb

des abgeschrankten Bereiches befindlichen Zufahrtsmöglichkeiten des Bf keine Einschränkungen (siehe auch Punkt 4.5.6).

4.2.4. Nur ein abgeschranktes Werksgelände ist im Allgemeinen nicht als Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehen (VwGH Ra 2017/02/0166). Für den Verkehr auf einer privaten Zufahrtsstraße mit öffentlichem Verkehr gilt nicht die Bestimmung des § 9 der Bergpolizeiverordnung, sondern die StVO (§ 1 Abs. 1 StVO, VwGH Ra 2016/04/0025).

4.3. Zur Forderung des Bf nach einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren:

4.3.1. Ist eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes zu befürchten, so ist dem Verfahren gemäß § 116 Abs. 5 und § 119 Abs. 7 MinroG 1999 ein wasserfachlicher Sachverständiger beizuziehen, soweit nicht eine Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften gegeben ist.

4.3.2. Der Gesetzgeber unterscheidet die bewilligungsfreie (vgl. § 10 Abs. 1 WRG 1959) und die bewilligungspflichtige Erschließung oder Benutzung des Grundwassers (vgl. § 10 Abs. 2 WRG 1959). Abgesehen von bloß geringfügigen Einwirkungen auf das Grundwasser, insbesondere dem Gemeingebrauch (vgl. § 32 Abs. 1 WRG 1959), sind zudem Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (vgl. § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959), bewilligungspflichtig (VwGH Ro 2017/07/0031). Das Tatbild der fehlenden wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 32 WRG 1959 unterscheidet sich von dem des § 31 leg. cit. dadurch, dass im ersteren Fall ein konkret wirksamer und beabsichtigter Angriff auf die bisherige Beschaffenheit von Wasser vorliegen muss, der plangemäß unter Verwendung von Anlagen erfolgt, während im zweiten Fall die Verpflichtung zur Vermeidung von Verunreinigungen sich in erster Linie auf Anlagen und Maßnahmen bezieht, bei denen eine Einwirkung auf Gewässer zwar nicht vorgesehen, aber erfahrungsgemäß möglich ist (VwGH Ro 2017/07/0031).

4.3.3. Allein die Tatsache, dass Wässer versickern, führt daher noch nicht dazu, dass ein konkret wirksamer und beabsichtigter Angriff auf die bisherige Beschaffenheit des Grundwassers erfolgt. Beantragter Zweck des Gewinnungsbetriebsplanes ist vielmehr die Abbautätigkeit von grundeigenen mineralischen Rohstoffen. Der Umstand, dass die Wässer über bei der Abbautätigkeit faktisch entstehende „lokal veränderliche Retentionsbecken“ gesammelt werden und versickern, führt daher nicht zur Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 1 WRG 1959, sondern fällt in den Anwendungsbereich des § 31 WRG 1959. Die BH hat zutreffend die für den Abfluss von Oberflächenwässern und erfahrungsgemäß möglichen Einwirkungen auf das Grundwasser gemäß § 116 Abs. 5 und § 119 Abs. 7 MinroG 1999 im bergbaurechtlichen Verfahren berücksichtigt, zog sie doch

Dipl.-Ing. A als wasserfachlichen Sachverständigen bei und beteiligte das WPLO am Verfahren.

4.4. Zur Abweisung des Beweisantrages auf Einholung eines weiteren hydrogeologischen Gutachtens:

4.4.1. Die Beachtlichkeit eines Beweisantrages setzt die ordnungsgemäße Angabe des Beweisthemas, das mit dem Beweismittel unter Beweis gestellt werden soll, somit jener Punkte und Tatsachen voraus, die durch das angegebene Beweismittel geklärt werden sollen. Erheblich ist ein Beweisantrag dann, wenn Beweisthema eine für die Rechtsanwendung mittelbar oder unmittelbar erhebliche Tatsache ist (VwGH Ra 2016/02/0189). In der Unterlassung der Beweisaufnahme ist kein Verfahrensmangel gelegen, wenn das von der Partei im Beweisantrag genannte Beweisthema unbestimmt ist (VwGH Ra 2016/18/0260). Liegen einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgericht widersprechende Gutachten vor, so hat sie diese Gutachten nach ihrem inneren Wahrheitsgehalt gegeneinander abzuwägen und in der Begründung ihrer Entscheidung ihre Erwägungsgründe darzulegen (vgl. VwGH 12.9.2016, Ra 2016/04/0063). Dabei ist die Schlüssigkeit jedes Gutachtens kritisch zu prüfen und einer sorgfältigen Beweiswürdigung zu unterziehen (VwGH Ra 2017/11/0227).

4.4.2. Dipl.-Ing. A kam zu dem Ergebnis, dass eine Erkundung aller Karstwegigkeiten im gegenständlichen Gebirgsstock technisch nicht möglich ist. Entsprechend der Forderung Dipl.-Ing. A wurden in der Nachreichung vom 9. August 2018 Quellbereiche am Grundstück des Bf erhoben. Dr. A befasst sich nicht mit dieser Nachreichung. Für das LVwG steht fest, dass die zur Beurteilung der Auswirkung auf das Grundstück Nr. X technisch möglichen und erforderlichen Erhebungen durchgeführt wurden. Das Gutachten Dipl.-Ing. A ist schlüssig und nachvollziehbar. Die gutachtlichen Ausführungen des Dr. A und des Dipl.-Ing. A wurden im Rahmen der Beweiswürdigung eingehend behandelt. Dipl.-Ing. A setzte sich eingehend mit dem Grundstück Nr. X auseinander. Dr. A bezieht sich demgegenüber vor allem auf die Grundwasserverhältnisse, was schon deshalb für die Beurteilung der Auswirkungen auf dingliche Rechte des Bf nicht relevant ist, da dieser über kein Wasserbenutzungsrecht zum Bezug von Grundwasser verfügt. Die in der Stellungnahme Dr. A vom 7. Juni 2019 beanstandete Formulierung auf Seite 9 des bekämpften Bescheides bezieht sich dementsprechend auf die Einwendungen der Wassergenossenschaft X, nicht aber auf eine Einwendung des Bf. Zudem handelt es sich dabei um eine Schlussfolgerung der BH und nicht etwa um eine Textpassage aus dem Gutachten des Dipl.-Ing. A. Aus diesem Grund wurde das Gutachten Dipl.-Ing. A der Entscheidung zu Grunde gelegt.

4.5. Zur Parteistellung des Bf im Verfahren nach § 116 und § 119 MinroG 1999:

4.5.1. Parteien im Verfahren zur Bewilligung einer Bergbauanlage oder deren Änderung nach § 119 Abs. 9 MinroG 1999 sind gemäß § 119 Abs. 6 Z 2 und 3 MinroG 1999:

2. die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche oder in deren oberflächennahem Bereich die Bergbauanlage errichtet und betrieben wird,

3. Nachbarn: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Herstellung (Errichtung) oder den Betrieb (die Benützung) der Bergbauanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Bergbauanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

4.5.2. Parteien im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes bzw. dessen Erweiterung (§ 116 Abs. 4 und § 115 MinroG 1999) sind gemäß § 116 Abs. 3 Z 2 und 3 MinroG 1999:

2. die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche der Aufschluss und/oder der Abbau erfolgt,

3. Nachbarn: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Gebietes, auf dem der Aufschluss/Abbau beabsichtigt ist, aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

4.5.3. Das Mitspracherecht des Nachbarn im Genehmigungsverfahren nach § 116 MinroG 1999 ist auf die Geltendmachung der ihm nach dem MinroG 1999 gewährleisteten Nachbarrechte beschränkt. Gleiches gilt für das Mitspracherecht des Nachbarn im Verfahren zur Bewilligung einer Bergbauanlage gemäß § 119 MinroG 1999 (VwGH 2009/04/0121). Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte in der Nachbarschaft genießen die Rechtsstellung von Nachbarn in zweifacher Hinsicht: Den die Person betreffenden Nachbarschutz können nach ständiger Rechtsprechung Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte nur bei Zutreffen der im § 116 Abs. 3 Z 3 MinroG 1999 bzw. § 119 Abs. 6 Z 3 MinroG 1999

enthaltenen Merkmale und daher jedenfalls nur unter Berufung auf Sachverhaltsumstände geltend machen, die den Eintritt einer persönlichen Gefährdung oder Belästigung in Hinsicht auf einen, wenn auch nur vorübergehenden Aufenthalt im Nahebereich der Anlage überhaupt möglich erscheinen lassen (u.a. VwGH 16.2.2005, 2002/04/0197). Eine Gefährdung dinglicher Rechte (soweit diese überhaupt neben dem Aufschluss oder Abbau bestehen können) ist nur dann anzunehmen, wenn deren bestimmungsgemäße Nutzung auf Dauer unmöglich gemacht würde (VwGH 2004/04/0099). Unter einer Gefährdung von Sachen ist gemäß § 119 Abs. 4 und § 116 Abs. 6 MinroG 1999 die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes der Sache nicht zu verstehen.

4.5.4. Das Eigentumsrecht des Bf an Grundstück Nr. X wird nicht verletzt, da sich entgegen seinen Befürchtungen bei konsensgemäßem Betrieb die Abflussverhältnisse nicht zu seinem Nachteil verändern. Eine bestimmungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes ist auch unter Einhaltung der Auflagen des Bescheides weiterhin möglich. Eine Verkehrswertminderung der Waldparzelle auf Grund des Öffnens des Bestandes im nordöstlichen Grenzbereich ist als äußerst gering einzustufen.

4.5.5. Es ergeben sich keine unzumutbaren Belästigungen oder eine Gesundheitsgefährdung für Nachbarn. Die sprengtechnische Auflage 28. steht in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (2006/04/0136). In das Eigentum des Bf wird dadurch nicht eingegriffen. Die Auflage verpflichtet nicht den Bf, sondern den Konsensinhaber (VwGH 2009/05/0121). Dem Bf wird nicht untersagt, sich auf seinem Grundstück aufzuhalten. Eine Sprengung ist im Ergebnis nur unter der Auflage zulässig, dass fremde Objekte oder sonstige Baulichkeiten nicht im bezeichneten Gefahrenbereich liegen und sich keine Personen innerhalb dieses Gefährdungsbereiches befinden.

4.5.6. Der Bf führt in der Beschwerde aus, ihm stehe ein Wegerecht über den W zu. Der W befindet sich im Bereich des Grundstückes Nr. X. Die Zufahrt aber bleibt, wie festgestellt, möglich. Die laut mP „bis auf Widerruf gestattete Zufahrt“ über den unter Punkt 2.3.8. beschriebenen Bereich des Betriebsareals wird durch die erteilte Genehmigung/Bewilligung nicht dauerhaft unmöglich, sondern ist unter den festgestellten Bedingungen zulässig.

4.5.7. Der Bf wird daher in keinen Rechten verletzt. Aus diesem Grund war wie in Spruchabschnitt I. zu entscheiden.

4.6. Zu den Kommissionsgebühren:

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1

erster Satz AVG). Nachdem die mP den Antrag auf Erteilung der bergbaurechtlichen Bewilligung/Genehmigung gestellt hat, sind ihr jedenfalls entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaft-

lich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl